

Steuertipp



Handwerker und Berufsfahrer aufgepasst: Doppelte Kilometer als Werbungskosten möglich

Im Nachgang zu unserem Artikel zur Reisekostenreform 2014 einige Informationen zur aktuell ergangenen Rechtsprechung:

Mit der Reisekostenreform 2014 wurde der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte geändert in „erste Tätigkeitsstätte“ und neu definiert: „Die erste Tätigkeitsstätte ist nach § 9 EStG die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers (...), der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen (...) bestimmt“. Fehlt eine solche Zuordnung, hat der Gesetzgeber zur Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte entsprechende Kriterien festgelegt. Hier gilt also: Die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte werden mit der Entfernungspauschale abgerechnet. Liegt die erste Tätigkeitsstätte nicht vor, kann man Reisekosten absetzen (0,30 Euro je gefahrenen Kilometer, das heißt für Hin- und Rückfahrt).

Das Finanzgericht Nürnberg hat zur Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte bei Lkw-Fahrern eine Entscheidung getroffen: Ein Lkw-Fahrer hatte keine erste Tätigkeitsstätte, weil er täglich unterschiedliche Einsatzorte anzufahren hatte. Er



Thomas Schröter

musste aber arbeitstäglich den Betriebsitz seines Arbeitgebers zum Abholen und Hinbringen des Lkw aufsuchen. Seine Fahrtkosten zum Firmensitz sind in diesem Fall nur mit der Entfernungspauschale zu berücksichtigen.

Anders entschied das Finanzgericht Nürnberg im Fall eines Vorarbeiters. Dieser suchte nur einmal in der Woche die betriebliche Einrichtung seines Arbeitgebers auf, um dort berufliche Tätigkeiten auszuüben. In der übrigen Arbeitszeit war er auf Baustellen tätig, die er arbeitstäglich direkt von seiner Wohnung aufsuchte. In diesem Fall sind die Fahrtkosten nicht mit der Entfernungspauschale, sondern nach Reisekostengrundsätzen zu berücksichtigen.

Da diese Entscheidungen bislang nur erstinstanzlich erfolgt sind, bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte auslegen wird.

Das Bundesfinanzministerium hat folgende Beispiele in seinem aktuellen Schreiben benannt: Der Lkw-Fahrer L. soll typischerweise arbeitstäglich den Betriebsitz des Arbeitge-

bers aufsuchen, um dort das Fahrzeug abzuholen sowie dessen Wartung und Pflege durchzuführen. Allein das Abholen sowie die Wartung und Pflege des Fahrzeuges, als Hilfs- und Nebentätigkeiten, führen nicht zu einer ersten Tätigkeitsstätte am Betriebsitz des Arbeitgebers; allerdings handelt es sich in diesem Fall bei dem Betriebsitz um einen so genannten Sammelpunkt. Etwas anderes gilt nur, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer dem Betriebsitz arbeitsrechtlich als erste Tätigkeitsstätte zuordnet.

Der Kundendienstmonteur K, der von seinem Arbeitgeber keiner betrieblichen Einrichtung dauerhaft zugeordnet ist, sucht den Betrieb seines Arbeitgebers regelmäßig auf, um den Firmenwagen samt Material zu übernehmen, die Auftragsbestätigungen in Empfang zu nehmen und die Stundenzettel vom Vortag abzugeben. K. hat keine erste Tätigkeitsstätte. Der Betrieb seines Arbeitgebers wird auch durch das regelmäßige Aufsuchen nicht zur ersten Tätigkeitsstätte, da er seine eigentliche berufliche Tätigkeit an diesem Ort nicht ausübt.

Weitere Informationen zu obigem Thema erteilt Ihnen selbstverständlich der Steuerberater Ihres Vertrauens. Für eine professionelle steuerliche Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung - sprechen Sie uns einfach an!

THOMAS SCHRÖTER,
STEUERBERATER

Thomas Schröter
Steuerberater

Bleichstraße 8 · 63683 Ortenberg-Bleichenbach
Telefon (06041) 8 23 78-0 · Telefax (06041) 8 23 78-8
Internet: www.thomas-schroeter-steuerberater.de

Persönliche und individuelle Beratung
in allen steuerlichen und
betriebswirtschaftlichen Bereichen.

Bitte informieren Sie sich über uns und unsere Leistungen auf unserer Homepage oder rufen Sie uns unverbindlich an.

Wir nehmen uns die Zeit, die Sie brauchen!

Wir beraten
Arbeitnehmer, Rentner
und Pensionäre

im Rahmen einer Mitgliedschaft und
der gesetzlichen Beratungsbefugnis



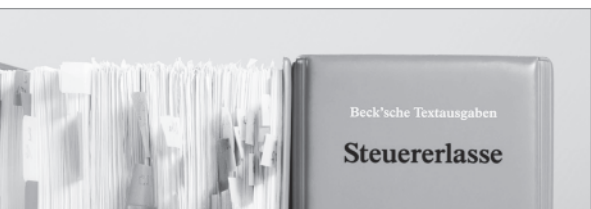
„Steuererklärung
ist für uns
kein Angstthema
mehr!“

Altenstadt

Telefon 060 47 / 67 790
Zum Bachstaden 1

Weitere Beratungstellen unter

www.lohi-hessen.de



Mehr als Steuerberatung

- Steuerberatung
- betriebswirtschaftliche Beratung
- Buchführung, EDV und Organisation
- Existenzgründungsberatung
- Erbschaftsteuer
- Controlling
- Beratung bei Unternehmensnachfolge
- Ratingberatung

KLAUS PFAFF
Steuerberater
Wirtschaftsmediator

THOMAS PFAFF
Steuerberater

CLAUDIA PFAFF
Dipl. Betriebswirtin (BA)
Steuerberaterin



www.pfaff.org